

Gestattungsvertrag

zwischen

der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, vertreten durch den geschäftsführenden Stiftungsvorstand,
Eschenbrook 4, 24113 Molfsee

- nachfolgend „Stiftung“ genannt -

und

der AMA Schleiterrassen GmbH & Co. KG, vertretend durch den Geschäftsführer, Rolandsbrücke 4, 20095
Hamburg

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt

Präambel

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat gemäß § 47 Abs. 2 LNatSchG bzw. § 2 Stiftungssatzung den Zweck, u. a. für den Naturschutz besonders geeignete Grundstücke zu erwerben, langfristig zu pachten, die Grundstücke zu verwalten und die Natur auf dem Grundstück zu schützen und ggf. zu entwickeln bzw. sonstige Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen oder zu ihrer Durchführung beizutragen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Der Vorhabenträger plant die Aufstellung des angebotsbezogenen Bebauungsplan Nr. 74 in der Stadt Kappeln (Schleiterrassen). Mit dieser Vereinbarung soll die Umsetzung der Verpflichtung zur Ersatzaufforstung (nachfolgend „Kompensationsverpflichtung“ genannt) des Vorhabenträgers auf den im Eigentum der Stiftung stehenden Flächen im Waldersatzpool „ (ÖK 81) geregelt werden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgenden Gestattungsvertrag:

§1

Flächenbeschreibung

- (1) Die Stiftung ist Eigentümerin der in Anlage 1 aufgeführten Flächen und ist als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Es handelt sich um die insgesamt 9,1383 ha großen Flurstücke 7/7 und 5/4, Flur 4, Gemarkung Norderbrarup.

Nutzungen und Lasten sind auf die Stiftung übergegangen.

§2

Kompensationsmaßnahmen

- (1) Auf einer Fläche von 6,043 ha ist eine Erstaufforstung auf Grundlage des § 10 LWaldG erfolgt. Der entsprechende Ersatzwald-Pool ist am 31.05.2011 durch die Untere Forstbehörde anerkannt worden.
- (2) Die Stiftung übernimmt die dauerhafte Erhaltungspflege und Verwaltung, Planung und Durchführung aller naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie die Durchführung des Monitorings auf der o. g. Fläche.
- (3) Der Vorhabenträger hat im Rahmen des Vorhabens eine Verpflichtung zu einer Ersatzaufforstung von **28.020 m²** nach LWaldG. Diese Verpflichtung soll im Waldersatzpool „Oxbektal“ umgesetzt werden.
- (4) Der Vorhabenträger erwirbt das Recht, insgesamt **28.020 m²** als Ersatzwald in Anspruch zu nehmen. Dabei soll vorrangig der in der Präambel genannte Eingriff auf den oben genannten Flächen kompensiert werden. Soweit die Inanspruchnahme durch diesen Eingriff nicht oder nur unvollständig erfolgt, kann der Vorhabenträger die überschüssigen Nutzungsrechte an der Maßnahme in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde vorhalten und auf andere Eingriffe übertragen.
- (5) Der Vorhabenträger wird mit der Zahlung des in § 3 festgelegten Betrages von seiner vorgenannten Verpflichtung zur Ersatzaufforstung in diesem Umfang freigestellt, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde ihm dies entsprechend bestätigt hat. Die Stiftung übernimmt die Verpflichtung zur Ersatzaufforstung des Vorhabenträgers vorrangig für das in der Präambel genannte Vorhaben auf dem in § 1 genannten Flurstück.
- (6) Die Stiftung kann auf den Flächen ergänzende Planungen / Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg durchführen, ohne dass es einer Zustimmung oder Beteiligung der Vorhabenträger bedarf. Voraussetzung ist, dass durch die ergänzende Planungen/Maßnahmen keine Beeinträchtigung der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers eintritt. Durch die ergänzende Planungen/Maßnahmen entstehen dem Vorhabenträger keine zusätzlichen Kosten.

§3**Entschädigung Stiftung**

- (1) Für die Übernahme der Kompensationsverpflichtung und die dauerhafte Einschränkung ihres Eigentums erhält die Stiftung vom Vorhabenträger eine Entschädigung in Höhe von **98.070,- € (in Worten: achtundneunzigtausendundsiebzig 00/100 €) zzgl. 18.633,30 € USt.** Dieser Entschädigung liegt ein Kostenschlüssel von 3,50 € (netto) je m² zugrunde.
Diese Zahlung wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrags fällig.
- (2) Die Zahlung der Entschädigung ist auf folgendes Konto zu leisten:

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
HSH Nordbank AG
IBAN: DE68 2105 0000 0053 0055 44
BIC: HSHNDEHH

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „T30094 ÖK 81 Waldersatz Oxbektal“

§4**Übertragbarkeit / Rückkauf**

- (1) Sofern kein Beschluss für das in der Präambel genannten Vorhaben ergeht bzw. entschieden wird, dass die Kompensationsverpflichtung nicht oder nur teilweise durch die erworbenen Ersatzwald-Quadratmeter erfüllt werden kann, steht es dem Vorhabenträger frei, die nicht durch das in der Präambel genannte Vorhaben in Anspruch genommenen Ersatzwald-Quadratmeter zur Erfüllung eigener anderer Verpflichtungen zu verwenden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich jedoch, die Stiftung bei einer anderweitigen Zuordnung innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu informieren.
- (2) Wird von § 4 Abs. 1 vollständig oder teilweise kein Gebrauch gemacht, verpflichtet sich der Vorhabenträger die nicht in Anspruch genommenen Ersatzwald-Quadratmeter vorrangig der Stiftung zum Rückkauf zu dem in § 3 Abs. 1 genannten Kostenschlüssel anzubieten. Der Vorhabenträger verpflichtet sich jedoch, eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Wertes der zurückzukaufenden Ersatzwald-Quadratmeter an die Stiftung zu zahlen. Die einmalige Aufwandsentschädigung kann beim Rückkauf in Abzug gebracht werden.
- (3) Für den Fall, dass die Stiftung den Rückkauf gemäß § 4 Abs. 2 ablehnt, hat der Vorhabenträger das Recht, die nicht in Anspruch genommenen Ersatzwald-Quadratmeter auch anderen Vorhabenträgern zum Kauf anzubieten und ihnen zu übertragen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich jedoch, die Stiftung über eine Übertragung an andere Vorhabenträger innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu informieren.

§5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Unterschriften

Molfsee, den.....

Hamburg , den

.....
(Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein)

.....
(AMA Schleiterrassen GmbH & Co. KG)

Anlage 1: Karte

